Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 5216.) Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 54. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. Vom 21. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, zur Deklaration des §. 54. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851., was folgt:

Die Vorschriften der §§. 71. bis 74. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. finden auf die im §. 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. genannten Gewerbetreibenden keine Anwendung. Gegen diese Gewerbetreibenden ist nur von dem zuständigen Richter und nur in Gemäßheit des §. 54. des letztgenannten Gesetzes auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetrieb zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. April 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1860.

(Nr. 5217.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Linz, im Regierungsbezirk Coblenz, nach der Honnef-Asbach-Flammersfelder Bezirksstraße bei Rottbitz, im Regierungsbezirk Cöln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Linz, im Regierungsbezirk Coblenz, nach der Honnef-Asbach-Flammersfelder Bezirksstraße bei Rottbitz, im Regierungsbezirk Cöln, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadtgemeinde Linz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der Stadtgemeinde Linz gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5218.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Baumholder über Ruschberg nach der Haltestelle der Rhein-Nahe Eisenbahn bei Heimbach im Kreise St. Wendel.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Baumholder über Ruschberg nach der Haltestelle der Rhein-Nahe Eisenbahn bei Heimbach, im Kreise St. Wendel, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Baumholder, Reichenbach, Ruschberg und Heimbach das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Gemeinden Baumholder, Reichenbach, Ruschberg und Heimbach gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5219.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 23. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft in der ordentlichen Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 25. Juni 1859. die Ergänzung resp. Abänderung ihres unterm 13. November 1837. (Gesetz-Sammlung für 1851. S. 726. ff.) landesherrlich bestätigten Statuts und mehrerer seitdem unter Allerhöchster Sanktion ergangenen, ihr Unternehmen betreffenden Bestimmungen durch Einführung besonderer Anweisungen (Talons) zur Empfangnahme der künftig auszugebenden Serien von Dividendenscheinen und Zinskupons beschlossen, auch ihrem Direktorium die Ermächtigung zur Abfassung eines entsprechenden Statutnachtrages und zur Vereinbarung desselben mit der Staatsregierung ertheilt hat, wollen Wir den anliegenden, von dem gedachten Direktorium aufgestellten und unter dem 27. März 1860. notariell anerkannten Nachtrag zu dem Statute der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft hiermit in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatute durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. April 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Dritter Nachtrag

zum

Statute der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

Die Bestimmungen, welche in den

§§. 17. 20. 21. des unterm 13. November 1837. Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetz-Sammlung für 1851. S. 727.),

§. 6.

§. 6. des unterm 28. August 1856. Allerhöchst bestätigten zweiten Statutnachtrages (Gesetz-Sammlung S. 771.),

§. 2. des unterm 28. März 1840. Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages (Gesetz-Sammlung für 1851. S. 743.),

§. 5. des am 15. Januar 1842. Allerhöchst bestätigten Statutnachtrages (Gesetz-Sammlung für 1851. S. 748.),

§. 1. des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. November 1851. (Gesetz-Sammlung S. 721.),

§. 1. des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. August 1856. (Gesetz-Sammlung S. 776.)

über die Ausgabe neuer, resp. die Mortifizirung abhanden gekommener ꝛc. Dividendenscheine und Zinskupons getroffen sind, werden für die Zukunft dahin abgeändert resp. ergänzt:

§. 1.

Den fortan zur Ausgabe kommenden Serien von Dividendenscheinen der Stammaktien und von Zinskupons der Prioritäts-Aktien und Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft soll ein Talon nach den beigefügten Mustern A. B. C. D. (je nach den verschiedenen Effekten) beigegeben werden.

Die Ausreichung der Dividendenscheine und Kupons erfolgt an den Präsentanten des Talons, sofern nicht von dem sich als solchen legitimirenden Inhaber der Aktie resp. Obligation vorher bei dem Direktorium der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle solchen Widerspruchs werden die Dividendenscheine resp. Kupons zum Depositorium des Stadt- und und Kreisgerichts zu Magdeburg gebracht und die streitenden Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen.

§. 2.

Verlorene, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Talons müssen in Gemäßheit der §§. 20. und 21. des unterm 13. November 1837. Allerhöchst bestätigten Statuts mortifizirt und in Stelle der mortifizirten Talons neue ertheilt werden.

Schema

Schema A.

T a l o n

zu der

Stammaktie der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft

№ .....

Der Präsentant dieses Talons № ..... erhält gegen Ablieferung desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stammaktie neu auszufertigenden Dividendenscheine für die fünf Jahre ...., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei dem Gesellschaftsdirektorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

(N. N.) (N. N.)

(L. S.) (Faksimilirt:)

D i r e k t o r e n.

Schema B.

T a l o n

zu der

mit vier Prozent verzinslichen

Prioritäts-Aktie der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft

№ .....

Der Präsentant dieses Talons № ..... erhält gegen Ablieferung desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prio-

Prioritätsaktie neu auszufertigenden Kupons für die vier Jahre ...., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei dem Gesellschaftsdirektorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

(N. N.) (N. N.)

(L. S.) (Faksimilirt:)

Direktoren.

Schema C.

Talon

zu der

mit vier Prozent verzinslichen

Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft

№ .....

Der Präsentant dieses Talons № ..... erhält gegen Ablieferung desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Kupons für die fünf Jahre ...., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation bei dem Gesellschaftsdirektorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

(N. N.) (N. N.)

(L. S.) (Faksimilirt:)

Direktoren.

Schema D.

T a l o n

zu der
mit vier und einem halben Prozent verzinslichen

Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft

№ .....

Der Präsentant dieses Talons № ..... erhält gegen Ablieferung desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Kupons für die fünf Jahre ...., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation bei dem Gesellschaftsdirektorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

(N. N.) (N. N.)

(L. S.) (Faksimilirt:)

D i r e k t o r e n.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).